## 100. Urtheil vom 25. Oftober 1889 in Sachen Panian.

A. Georg Panian, aus Schöpfenlag (Destereich) wurde burch Beschluß der Ortsbürgergemeinde Birmenstorf (Aargau) vom 8. Januar 1876 gegen eine Einkaufssumme von 1000 Fr. sammt allen seinen Nachkommen in das Bürgerrecht dieser Gemeinde auf= genommen, unter bem Borbehalte, daß er vom großen Rathe bes Kantons Aargau die Aufnahme in das Kantonsbürgerrecht er= halte. Am 15. Mai 1876 ertheilte der große Rath des Kantons Nargan dem Banian das Kantonsbürgerrecht gegen Entrichtung einer Naturalisationsgebühr von 750 Fr. und theilte das Na= turalisationsbekret bem Regierungsrathe zu weiterer Amtshandlung mit. Der Regierungsrath gab hievon am 17. Mai 1876 dem Panian durch das Bezirksamt Baben Kenntnig mit dem Bemerken, daß er nunmehr eine Entlassungsurkunde aus dem bis= berigen Staatsverbande beizubringen habe, bevor ihm die Natu= ralisationsurkunde herausgegeben werden könne. Panian brachte aber die Entlassungsurkunde nicht bei und bezahlte auch die Na= turalisationsgebühr von 750 Fr. nicht; die Naturalisationsurkunde wurde ihm daher auch nicht ausgehändigt, sondern verblieb (eben= so wie der vom 23. Februar 1876 datirte Bürgerbrief der Gemeinde Birmenftorf) im Staatsarchiv. Nichtsbestoweniger wurde Panian in der Gemeinde Birmenstorf als dortiger Burger behandelt und erlangte im Jahre 1885, als er von Birmenftorf nach Baben übersiedelte, für sich und seine Kamilie einen Seimatschein der erstern Gemeinde. In der Folge verarmte Panian und fah sich veranlagt, die Unterstützung der Gemeinde Birmenftorf nachzusuchen. Die Gemeindebehörde von Birmenftorf wurde hieburch darauf aufmerksam, daß die Einbürgerung des Panian nicht perfekt geworden sei und suchte daher um die Intervention der Staatsbehörde in dem Sinne nach, daß die feiner Zeit erfolgte Bürgerrechtsertheilung annullirt und Panian wieder als öftrei= discher Burger anerkannt werden möchte, wogegen sie sich (vor= behältlich ber Genehmigung ber Gemeinde) einverstanden erklärte, bie Einkaufsfumme von 1000 fr. fammt Zinsbetreffniß an ben=

selben zurückzubezahlen. Daraushin angebahnte Unterhandlungen mit der k. k. österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern führteu zu dem Ergebnisse, daß letztere am 16. Juli 1880 einen für drei Jahre gültigen Paß für G. Panian, seine Schefrau und Kinder ausstellte, also die Glieder der Familie Panian als österreichische Staatsangehörige erkannte. Der Negierungsrath des Kantons Nargau beschloß hierauf am 3. August 1889:

1. Der von der Gemeinde Birmenstorf unterm 5. Februar 1876 zu Gunsten des G. Panian aus Schöpfenlag ausgestellte Bürgerbrief werbe als ungültig erklärt und kanzellirt;

2. Der Gemeinderath von Birmenstors werde bei seiner Erklärung vom 5. Mai abhin, dahin gehend, daß er geneigt sei, die Bürgereinkaussssumme von 1000 Fr. nebst Zins von der Einzahlung hinweg wiederum an Panian zurückzubezahlen, behaftet, wobei jedoch dem Gemeinderathe das Recht eingeräumt werde, die demselben bereits verabsolgte Armenunterstützung sowie auch die Auslagen für den neuen Paß mit 12 Fr. 65 Cts. in Abzug zu bringen.

B. Gegen diesen Beschluß beschwert sich G. Panian mit Eingabe vom 10./12. September 1889 beim Bundesgerichte. Er stellt die Anträge: Das Bundesgericht wolle nach Mitgabe des Art. 42 Lemma c ber aargauischen Kantonsverfassung und ber Bestim= mungen des Gesetzes vom 11. Brachmonat 1824 über den Erwerb bes kantonalen Bürgerrechtes, sowie der einschlägigen Bestimmungen ber schweizerischen Bundesverfassung den Entscheid des aargauischen Regierungsrathes vom 3. August 1889 betreffend den Entzug bes Bürgerrechtes bes Rekurrenten und seiner Kamilie und Anullirung bes ihm unterm 5. Februar 1876 ausgestellten Bürger= rechtsbriefes aufheben und das bemselben seiner Zeit ertheilte Kantons= und Ortsbürgerrecht als in Kraft bestehend erklären. Eventuell wolle demfelben eine angemessene Krift ertheilt werden. behufs Beibringung der noch fehlenden Requisite, soweit diese zur Zeit überhaupt noch rechtlich verlangt werden können, unter Koften= folge. Bur Begründung wird ausgeführt: Dnrch die angefochtene Entscheidung werde dem Rekurrenten sein längst erworbenes und feit 13 Jahren unwidersprochen ausgeübtes aargauisches Bürger= und Heimatrecht entzogen, wogegen er lediglich einen östreichischen

Bak, wie ihn jeder öftreichische Zigeuner auch bestige, eintauschen folle, welcher höchstens bie Zugehörigkeit zum großen Staate Desterreich bokumentire, dagegen dem Rekurrenten sein ursprüng= liches Heimatrecht in ber Gemeinde Schöpfenlag kaum wieder ver= schaffe. Dies könne fich ber Rekurrent nicht gefallen laffen. Der angefochtene Beschluß sei verfassungswidrig. Das Kantonsburger= recht sei dem Rekurrenten durch Beschluß der gesetzgebenden Be= hörde, des großen Rathes, welcher hiefür verfassungsmäßig ausschließlich zuftandig sei, verliehen worden. Der Regierungsrath sei nicht befugt, ein großräthliches Defret zu anulliren und habe baber burch die angefochtene Schlugnahme seine verfassungsmäßigen Kompetenzen überschritten. Ueberdem habe er auch den Art. 44 B.=B. verlett, welcher vorschreibe, dag tein Kanton einen Kan= tonsbürger aus seinem Gebiete verbannen oder ihn bes Burger= rechts verlustig erklären durfe. Allerdings begründe ber Regie= rungsrath seine Entscheidung bamit, es sei bie Einburgerung des Rekurrenten niemals perfekt geworden, weil derselbe die Ent= lassung aus bem östreichischen Staatsverbande nicht beigebracht und die Naturalisationsgebühr nicht entrichtet habe, weswegen ihm auch die Bürgerrechts= und Naturalisationsurkunde niemals aus= gehändigt worden sei. Allein die gedachten Momente hätten wohl bie Staatsbehörde berechtigt, dem Rekurrenten seiner Zeit die Raturalisation bis zur Erfüllung der betreffenden Requisite zu verweigern; nachdem ihm aber das Burgerrecht durch Burgerbrief und Naturalisationsbekret einmal ertheilt und er in ben Genuß desselben gesetzt worden sei, konne es ihm nicht nachträglich, wegen Nichterfüllung der fraglichen Requisite, wieder entzogen werden. Dies um so weniger, als es Sache der Staatsbehörde gewesen ware, ben Refurrenten zu Beibringung einer Entlaffungsurkunde und zu Bezahlung der Naturalisationsgebühr rechtzeitig anzuhalten, was sie nicht gethan habe, und als überdem weder die Beibringung einer Entlassungsurfunde noch die Bezahlung einer Raturalisationsgebühr eine schlechthin unumgängliche Bedingung bes Bürgerrechtserwerbes (nach dem hier .maßgebenden aargauischen Gesetze vom 11. Brachmonat 1824) sei, vielmehr von beiden Erfordernissen dispensirt werden könne. Nachdem die Staatsbehörden während 13 Jahren die Beibringung der Entlassungsurkunde nicht gefordert haben, sei anzunehmen, sie haben darauf verzichtet; ihre sachbezügliche Forberung wie die Forberung bezüglich der Naturalisationsgebühr sei verspätet und verjährt. Sollte man dies nicht annehmen, so dürfte doch die Folge höchstens die sein, daß dem Rekurrenten aufgegeben würde, die bisher nicht erfüllten Nequisite nachträglich binnen angemessener Frist zu erfüllen, nicht dagegen die, daß ihm sein erworbenes und anerkanntes Bürgerrecht entzogen werde.

C. In seiner Bernehmlassung auf diese Beschwerde trägt ber Regierungsrath des Kantons Nargau auf Abweisung derselben unter Rostenfolge an, indem er im Wesentlichen ausführt: Nach Art. 22 des kantonalen Gesetzes über die Erwerbung des Kantons= und Ortsbürgerrechtes vom 11. Brachmonat 1824 werde "dem Ausländer, der das Kantonsbürgerrecht erhält, das Natu-"ralisationsdekret nicht eher zugestellt, bis er auf sein bisheriges "Heimat= oder Landrecht Verzicht geleistet und diese Verzichtleistung "durch ein Zeugniß seiner bisherigen Obrigkeit erwiesen habe." Aus dieser Bestimmung ergebe sich klar, daß die Wirkungen bes Naturalisationsbekretes erst mit der Aushändigung besselben und nicht schon mit der Schlufnahme der Behörde eintreten. Dem Rekurrenten sei nun, da er die Bedingungen der Naturalisation, bie Beibringung einer Entlassungsurfunde und bie Bezahlung ber Naturalisationsgebühr, nicht erfüllt habe, das Naturalisationsde= kret niemals zugestellt worden und es sei daher seine Naturali= fation nie zur Perfektion gelangt; er habe somit das Kantons= bürgerrecht niemals erworben; ohne Erwerbung des Kantons= bürgerrechtes habe er aber nach der ausdrücklichen Bestimmung bes Art. 15 bes Gesetzes von 1824 auch ein aargauisches Ortsbürgerrecht nicht erwerben können. Daß ihn die Gemeinde Birmenstorf thatsächlich als Bürger behandelt und ihm sogar unbefugter Beise einen Heimatschein ausgestellt habe, vermöge hieran nichts zu ändern, da diese Thatsachen ihm das Kantonsbürgerrecht nicht haben verschaffen können. Eine Ersitzung gebe es im Gebiete bes öffentlichen Rechtes nicht. Durch die angefochtene Entscheidung fei also nicht ein zu Recht bestehendes Bürgerrecht entzogen, sondern blos ein niemals rechtskräftig gewordener Bürgerbrief anullirt worden. Bon einer Verfassungsverletzung könne baber keine Rede sein.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die angefochtene Schlugnahme spricht nicht aus, daß dem Rekurrenten ein ihm ertheiltes aargauisches Kantons= und Ge= meindebürgerrecht wieder entzogen werde, sondern sie stellt vielmehr fest, daß er das aargauische Bürgerrecht überhaupt niemals er= worben habe, da feine Naturalisation nicht perfekt geworden sei; sie hebt nicht etwa das zu Gunften des Rekurrenten erlassene Naturalisationsbetret bes großen Rathes auf, sondern sie entschei= bet, es sei bieses Dekret, weil es Mangels Erfüllung ber gestell= ten Bedingungen dem Refurrenten nicht ausgehändigt wurde, niche in Wirksamkeit getreten. Bon biesem Standpunkte aus fann benn offenbar von einer Verletzung des Grundsatzes des Art. 44. B.= V. oder von einer Kompetenzüberschreitung des Regierungsrathes des Kantons Aargau nicht die Rede sein. Im Uebrigen sind dit Bestimmungen über den Erwerb des aargauischen Kantons= und Ortsbürgerrechtes nicht in der aargauischen Kantonsverfassung niedergelegt, sondern der Gesetzgebung vorbehalten (vergl. Art. 10 R.=V. vom 23. April 1885). Die Richtigkeit der Anwendung bieser kantonalgesetzlichen Bestimmungen nachzuprüfen ist das Bundesgericht nach Art. 59 D.=G. nicht befugt; es hat daher grundsätzlich im vorliegenden Kalle nicht zu untersuchen, ob die angefochtene Entscheidung die fraglichen Gesetzesbestimmungen richtig oder unrichtig angewendet habe. Nur dann ware bas Bundesgericht zum Ginschreiten befugt, wenn die angefochtene Schlufinahme zufolge willfürlicher Gesetzesauslegung unter bem Scheine einer Entscheidung über den Bürgerrechtserwerb in That und Wahrheit den Entzug eines gesetzlich offenbar erworbenen Bürgerrechtes ausspräche.

2. Dies ist aber gewiß nicht der Fall. Die Auffassung der angesochtenen Entscheidung, daß zur Persektion der Naturalisation die, von der vorherigen Beibringung der Entlassungsurkunde aus dem bisherigen Staatsverbande und der Bezahlung der Natura-lisationsgebühr abhängige, Aushändigung des Naturalisationsdektretes an den Rekurrenten ersorderlich gewesen wäre, ist keine willkürliche, sondern entspricht im Gegentheil durchaus dem Zusammenhange der gesetzlichen Bestimmungen, speziell dem Art. 22 des kantonalen Gesetzs von 1824, welchem doch wohl unverkenns der die Anschauung zu Grunde liegt, daß die Naturalisation erst

mit ber Aushändigung des großräthlichen Defretes an ben Gin= gebürgerten, nicht schon mit der Beschlußfassung bes großen Rathes, fich vollende. Ift dem aber so, so ist flar, daß im vorliegenden Falle der Rekurrent das aargauische Kantonsbürgerrecht (und folgeweise auch das Bürgerrecht der Gemeinde Birmenftorf) nicht erworben hat. Der Umstand, daß die Gemeinde Birmenftorf ihn thatsächlich als ihren Bürger behandelt und ihm einen Heimat= schein ausgestellt hat, vermag hieran nichts zu andern. Denn bie Gemeinde Birmenftorf war nicht befugt, ihm, sofern nicht die Naturalisation burch die Staatsbehörden erfolgte, ihr Bürgerrecht zu verleihen; speziell der Heimatschein ist nicht eine Dispositiv= urkunde, wodurch die in demfelben benannte Person in das Burgerrecht aufgenommen wird, sondern nur eine Beweisurfunde, ein Ausweispapier (f. Amtliche Sammlung IV S. 189 u. f. Erw. 3); ber Heimatschein erbringt zwar allerdings bis zum Nachweise bes Gegentheils den Beweis, daß der Inhaber das Bürgerrecht ber betreffenden Gemeinde erworben habe, allein er vermag den erweislich mangelnden rechtlichen Erwerbsgrund nicht zu ersetzen.

3. Es ist demnach das prinzipale Rekursbegehren als unbegründet abzuweisen. Auf das eventuelle Begehren der Rekursschrift ist mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht einzutreten. Der Rekurrent mag dieses Begehren bei den zuständigen kantonalen Behörden, bei welchen er dasselbe noch nicht gestellt hat, anbringen; das Bundesgericht kann dasselbe nicht beurtheilen, da in dieser Richtung eine Versassungswerlezung nicht behauptet ist, noch behauptet werden kann.

## Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Das Hauptbegehren der Rekursschrift wird als unbegründet abgewiesen; auf das eventuelle Begehren wird mangels Kompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.